

**Satzung**  
**Chor der Landesregierung Düsseldorf e.V.**  
in der Fassung vom 09.10.2024  
eingetragen im Vereinsregister unter der Nummer 6317

**§ 1**

**Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Chor der Landesregierung Düsseldorf“ und hat seinen Sitz in Düsseldorf. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) versehen. Als Gründungstag wird der 5. Juli 1977 festgesetzt.

**§ 2**

**Zweck des Vereins**

Die Tätigkeit des Vereins dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Zur Erreichung dieses Zweckes hält er regelmäßig Chorproben ab und kann Konzerte und Konzertreisen durchführen. Er wirkt außerdem bei Veranstaltungen mit, die gemeinnützigen Zwecken dienen und fördert den internationalen Kulturaustausch durch Unterstützung ausländischer Chöre und Orchester. Hiermit stellt er sich allgemein in den Dienst der Öffentlichkeit.

**§ 3**

**Mitglieder**

Der Verein besteht aus

- aktiven Mitgliedern (Sängerinnen und Sängern)
- fördernden Mitgliedern und
- Ehrenmitgliedern.

Mitglied kann jeder stimmbegabte Angehörige einer Landesdienststelle sein, wenn er bereit ist, sich für die Interessen des Chores einzusetzen.

Personen, die nicht im Landesdienst stehen, können als aktive Mitglieder unter denselben Voraussetzungen aufgenommen werden, wenn es für den Chor förderlich ist. Die Aufnahme erfolgt formlos durch Teilnahme an den Chorproben, die Probezeit beträgt drei Monate. Diese Zeit gleitet formlos über in die endgültige Mitgliedschaft, worüber der/die Chorleiter/in entscheidet.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will.

Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

Vorsitzende, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

## **§ 4**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Über die Aufnahme eines aktiven Mitgliedes entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem/der Chorleiter/in (siehe § 3).

Für die Aufnahme von fördernden Mitgliedern gilt Satz 1 entsprechend.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt ist nur zum Ablauf eines Kalendervierteljahres möglich, er ist mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Austrittstermines dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Ein Mitglied, das das Ansehen des Chores durch nachteilige oder unehrenhafte Handlungen schädigt, sich grober Verfehlungen gegen den Chor oder ein anderes Mitglied zuschulden kommen lässt, oder aber mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz erfolgter schriftlicher Mahnung sechs Kalendermonate im Rückstand ist, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung soll das betroffene Mitglied gehört werden.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann binnen zwei Wochen schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss, so dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 6**

### **Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben die Interessen des Chores zu fördern. Die singenden Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen. Sind sie verhindert, sollen sie sich rechtzeitig bei dem/der Stimmführer/in entschuldigen.

## **§ 7**

### **Beitragsleistungen**

Aktive Mitglieder entrichten einen Monatsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Fördernde Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe in gleicher Weise festgesetzt wird.

Ehrenmitglieder sind zu Beitragsleistungen nicht verpflichtet.

Die notwendigen Noten und Klavierauszüge werden von den Chormitgliedern auf eigene Kosten beschafft.

In besonderen Fällen kann der Vorstand den Beitrag ermäßigen oder auch erlassen.

## **§ 8**

### **Verwendung der Finanzmittel**

Der Chor wird finanziert durch Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie aus eventuellen Überschüssen von Veranstaltungen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der geschäftsführende Vorstand ist weiterhin ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Im Übrigen haben die Vorstandsmitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere belegte Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon u.ä.

## **§ 9**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung, die sich aus den aktiven Mitgliedern des Chores zusammensetzt.

## **§ 10**

### **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, evtl. Ehrenvorsitzenden und dem/der Chorleiter/in.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, einer/einem  
1. Vorsitzenden  
und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Chor gerichtlich und außergerichtlich, er führt die laufenden Geschäfte, ihm obliegen die Verwaltung und Verwendung der Mittel.

Zur Beschlussfassung genügt die Anwesenheit eines/einer Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Zur Abgabe rechtswirksamer Erklärungen für den Chor gegenüber Dritten ist die Mitwirkung des/der Vorsitzenden und eines weiteren Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

Vorstandssitzungen werden einberufen, wenn es zur ordnungsgemäßen Durchführung der Geschäfte notwendig ist.

Die schriftliche oder mündliche Einberufung sowie die Leitung obliegen dem/der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung einem anderen Mitglied des Vorstandes.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden und einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsperiode aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

## **§ 11**

### **Die Mitgliederversammlung**

Innerhalb der auf den Ablauf eines Geschäftsjahres folgenden drei Monate des neuen Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies verlangt oder der Vorstand dies für zwingend erforderlich erachtet.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes oder ein von dem/der 1. Vorsitzenden zu bestimmendes Chormitglied.

Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer/innen erfolgen geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt, sonst durch offene Abstimmung.

Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer/innen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang notwendig.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen.

## **§ 12**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von drei Jahren. Die Kassenprüfer/innen haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer/innen und Erteilung der Entlastung.
- Jahresbericht der/des Chorleiters/in
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 13**

### **Chorleitung**

Die künstlerische Leitung des Chores obliegt dem/der Chorleiter/in. Er/Sie wird vom Vorstand berufen, der auch sein/ihr Honorar mit ihm/ihr vereinbart.

Der/Die Chorleiter/in ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Er/Sie ist berechtigt, alle für die Durchführung eines Konzertes erforderlichen Verhandlungen zu führen und im Einvernehmen mit dem Vorstand die entsprechenden Verträge abzuschließen und zu unterzeichnen.

## **§ 14**

### **Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Am Schluss eines jeden Geschäftsjahres haben zwei Prüfer/innen Kasse und Jahresabrechnung zu prüfen und das Ergebnis schriftlich niederzulegen.

## **§ 15**

### **Protector**

Der Vorstand kann eine Person des öffentlichen Lebens bitten, das Protectorat zu übernehmen.

## **§ 16**

### **Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband NRW im Verbund Deutscher Konzert Chöre e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Die vorliegende Neufassung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Düsseldorf, den 09.10.2024